



## Landkreis Rosenheim

Abfallberatung, Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim  
Telefon 08031/392-4306, -4313  
Fax 08031/392-9005  
Internetadresse: [www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)

Stand: März 2014

# Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

## 1. Rechtlicher Rahmen

Gemäß **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**<sup>1</sup> sind Abfälle, die nicht vermieden werden können, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (= zu verwerten bzw. zu beseitigen).

Mit der **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**<sup>2</sup>, die am 01.01.2003 in Kraft getreten ist, werden die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung gewerblicher Siedlungsabfälle konkretisiert. Spezielle Anforderungen an die Entsorgung von Altholz enthält die seit 1. März 2003 geltende **Altholzverordnung (AltholzV)**<sup>3</sup>.

**Gewerbliche Abfallerzeuger**, das sind Gewerbetreibende, Industrie, Freiberufler, aber auch öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und vergleichbare öffentliche sowie private Institutionen, haben die Vorgaben aus diesen Verordnungen zu beachten.

Das Merkblatt erläutert vor diesem Hintergrund, wie gewerbliche Abfallerzeuger künftig die Bereitstellung und Entsorgung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle organisieren müssen.

## 2. Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle?

**Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen**, gleichwohl aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind, z. B. Papier-, Glas-, Metall-, Holz-, Textilien-, Kunststoffabfälle sowie entsprechende Produktions- und Verarbeitungsabfälle und Verpackungsabfälle. Über die Zuordnung entscheiden Herkunft und Art der Abfälle.

Die Gewerbeabfallverordnung lässt die Rückgabemöglichkeiten im Rahmen der Verpackungsverordnung unberührt. Werden Verpackungsabfälle allerdings nicht zurückgegeben bzw. mit anderen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt erfasst, dann unterliegen sie den Bestimmungen der GewAbfV.

**Nicht zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen.**

**Das sind Hausmüll und Sperrmüll aus Wohnungen**, einschließlich **Studentenwohnheimen**, **Senioren- und Altenwohnheimen**, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Kleingärten, Ferienwohnungen und -häusern, Wochenendhäusern **sowie aus anderen der privaten Lebensführung zuzurechnenden Grundstücks- oder Gebäudeteilen.**

Werden diese Abfälle von gewerblichen Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsverwaltungen oder sonstigen Vermietern übernommen, ändert sich die Herkunft nicht. Diese Abfälle sind dem Landkreis Rosenheim bzw. seinen beauftragten Dritten zu überlassen.

### 3. Getrennthaltung

Die gewerblichen Siedlungsabfälle fallen in der Regel getrennt an.

Im Interesse einer effektiven Ressourcenschonung räumt die Verordnung **der getrennten Erfassung, Lagerung, Einsammlung und Beförderung** bestimmter gewerblicher Siedlungsabfälle mit dem Ziel der Verwertung den Vorrang ein.

Das gilt für:

1. **Papier und Pappe**
2. **Glas**
3. **Kunststoffe**
4. **Metalle**
5. **biologisch abbaubare Abfälle** (Küchen- und Kantinen-abfälle, sowie Garten und Park- und Marktabfälle).

Eine weitergehende Getrennthaltung innerhalb der genannten Abfallfraktionen (z. B. Altglas verschiedener Färbung, unterschiedliche Altpapierqualitäten) bleibt unbenommen.

Getrennthaltung ist nach der Gewerbeabfallverordnung kein Selbstzweck. Werden bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle an der Anfallstelle gemeinsam erfasst, um sie in einer Sortieranlage in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit aussortieren zu lassen, wäre dies eine der Getrennthaltung gleichwertige Alternative.

Geeignet sind allerdings nur solche Abfälle, die untereinander „verträglich“ sind, mithin eine nachträgliche Trennung und sortenreine Verwertung nicht behindern.

Neben Papier/Pappe, Glas, Bekleidung, Textilien, Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält, Kunststoffen, Metallen, Gummi, Kork und Keramik sowie materialgleiche Produktions- und Verarbeitungsreste für eine gemischte Bereitstellung in Betracht.

Gewerbliche Abfallerzeuger, die diesen Weg beschreiten wollen, müssen durch betriebsinterne Vorkehrungen dafür sorgen, dass stark verschmutzte sowie pastöse, feuchte, klebrige und feinkörnige Abfälle wie auch typischer Restmüll getrennt erfasst werden (z. B. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Kehricht, Glasbruch, Reste aus Mitarbeiter- oder Kundenbereichen wie Zigarettenkippen, Kaffeefilter, verbrauchte Hygieneartikel u. ä.).

Soweit eine Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle oder einzelner Abfallfraktionen aufgrund geringer Mengen wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie mit dem Restmüll gemeinsam erfasst und dem Landkreis Rosenheim als Abfall zur Beseitigung überlassen werden.

Die Regelungen über die grundsätzliche Getrennthaltung und -entsorgung aller gefährlichen Abfälle gelten unverändert (z. B. durch gefährliche Stoffe verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien, durch gefährliche Stoffe verunreinigte Verpackungen, Altöle, Leuchtstoffröhren).

## 4. Vermischung

Soweit ein gewerblicher Abfallerzeuger nachweisen kann, dass eine Getrennthaltung oder die ihr gleichstehende gemischte Erfassung zur sortenreinen Nachsortierung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, stehen ihm weitere Wege zur Verwertung bestimmter gewerblicher Siedlungsabfälle offen:

**4.1 Gemischte Erfassung für eine Vorbehandlung** (Sortierung, Pelletierung, Zerkleinerung u. ä.), mittels derer eine Verwertungsquote von mindestens 85 Masseprozent erreicht wird.

### **4.2 Gemischte Erfassung zur energetischen Verwertung**

Eine energetische Verwertung ist **nur** zulässig, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens **11.000 kj/kg** beträgt.

<p><b>4.1 Das Gemisch zur Vorbehandlung darf keine anderen als folgende Abfälle enthalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Papier und Pappe</li><li>- Glas</li><li>- Bekleidung, Textilien</li><li>- Holz, Kork</li><li>- Kunststoffe, Gummi</li><li>- Metalle</li><li>- Keramik</li><li>- mineralische Bauabfälle</li></ul>	<p><b>4.2 Das Gemisch zur energetischen Verwertung darf folgende Abfälle nicht enthalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Glas</li><li>- Metalle</li><li>- mineralische Abfälle</li><li>- biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle</li><li>- Restmüll., dessen Heizwert unter 11.000 kj/kg beträgt (s. auch Nr. 5)</li></ul>
--	---

Bei der Erfassung dieser Verwertungsabfälle im Betrieb ist insbesondere durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Fehlwürfe minimiert werden und die Anforderungen zur Vorbehandlung oder energetischen Verwertung eines Gemisches erfüllt werden.

## 5. Restmüll

Die mit der Gewerbeabfallverordnung zum Zwecke einer ressourcenschonenden Entsorgung eingeführten Verwertungsoptionen sind nur erfüllbar, wenn zugleich in angemessenem Umfang Restabfallbehälter vorgehalten und benutzt werden. Denn in **jeder** Arbeitsstätte fallen bei getrennter Erfassung oder optimierter Vermischung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Verwertung **zwangsläufig** zu beseitigende Restabfälle an, z. B.:

- mineralische Feinfraktion (z.B. Kehrlicht, Glasbruch etc.);
- Stoffe, die eine Vorbehandlung behindern und nicht energetisch nutzbar sind (z. B. Organik mit hohem Feuchtgehalt wie Essensreste, pflanzliche Abfälle u. ä.);
- flüssige oder pastöse Abfälle (z. B. verbrauchte Speiseöle und -fette);
- sonstige Restabfälle insbesondere aus Mitarbeiter- und Kundenbereichen (z. B. Zigarettenkippen, Kaffeefilter, verbrauchte Hygieneartikel).

Für solche Abfälle haben die Erzeuger und Besitzer Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang, laut § 13 a Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rosenheim **mindestens eine 120 I-Restmülltonne** bereitzuhalten und zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, z. B. aufgrund geringer Mengen, sind ebenfalls dem Landkreis Rosenheim als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen.

## 6. Mindeststandards der betrieblichen Getrennthaltung

Die Gewerbeabfallverordnung legt - wie vorstehend erläutert - in gestufter Form Anforderungen an die Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen fest. Ungeachtet räumlicher und betrieblicher Unterschiede im Einzelfall ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung bestimmte grundlegende Anforderungen, die von allen gewerblichen Abfallerzeugern bei der Erfassung und Bereitstellung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle gleichermaßen zu beachten sind.

Werden nachfolgende Mindeststandards unterschritten, stünde die Erfassung gewerblicher Siedlungsabfälle in aller Regel nicht im Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung:

- sortenreine Erfassung verwertbarer Abfälle, ggf. gemischte Erfassung bestimmter Abfälle zur Vorbehandlung oder energetischen Verwertung (optimierte Gemische, vgl. Nr. 4)
- getrennte Erfassung von Bioabfällen (bei geringer Menge ist die Entsorgung mit dem Restmüll zulässig)
- Vorhaltung und Benutzung ausreichend bemessener Abfallbehälter des Landkreises Rosenheim für den Restmüll (mindestens eine 120 I-Restmülltonne)
- getrennte Erfassung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle.

Bei Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an

Herrn Holzeder (Tel. 08031 / 392 - 4304) – E-Mail [franz.holzeder@lra-rosenheim.de](mailto:franz.holzeder@lra-rosenheim.de),  
Frau Reichl (Tel. 08031 / 392 - 4303) – E-Mail [helga.reichl@lra-rosenheim.de](mailto:helga.reichl@lra-rosenheim.de), oder  
Herrn Janßen (Tel. 08031 / 392 - 4355) – E-Mail [dieter.janßen@lra-rosenheim.de](mailto:dieter.janßen@lra-rosenheim.de)

im Sachgebiet Abfallwirtschaft des Landratsamtes Rosenheim.

1. **KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (Bundesgesetzblatt I, Seite 212) in der geltenden Fassung
2. **GewerbeabfallIV** - Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1938) in der geltenden Fassung